

**Motion Fuchs Leo und Mit. über die Änderung der Geschäftsordnung für den Kantonsrat für mehr Transparenz über das parlamentarische Wirken (M 748). Eröffnet am: 08.11.2010 Staatskanzlei i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Geschäftsordnung für den Kantonsrat bestimmt, dass die öffentlichen Ratsberichte den Inhalt des Ratsprotokolls mit Ausnahme der Angaben über Absenzen, Entschuldigungen und Begnadigungsgesuche enthalten müssen (§ 59 GOKR, SRL Nr. 31). Diese Ratsberichte werden unter dem Titel "Verhandlungen des Kantonsrates des Kantons Luzern" von der Staatskanzlei gedruckt und ausserdem im Internet zugänglich gemacht. Die Motionäre wollen den Ausnahmenkatalog ändern und auch die Absenzen und Entschuldigungen in die öffentlichen Ratsberichte aufnehmen. Sie begründen ihr Anliegen mit den geänderten Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit, die heute an politische Prozesse gestellt würden, sowie mit dem öffentlichen Interesse, die Präsenz der Mitglieder des Kantonsrates einfach einsehen zu können.

Die Sitzungen des Kantonsrates sind der Öffentlichkeit zugänglich (vgl. § 38 Abs. 3 der Kantonsverfassung, SRL Nr. 1, sowie §§ 40-43 des Kantonsratsgesetzes, SRL Nr. 30). Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter der Medien und die Besucherinnen und Besucher nehmen von der Tribüne aus die Wortmeldungen und die offenen Stimmabgaben sowie die Abwesenheiten der einzelnen Ratsmitglieder wahr. Die Entschuldigungen werden vom Kantonsratspräsident oder der Kantonsratspräsidentin zu Beginn der Session erwähnt.

Das Verhalten der Ratsmitglieder kann, wie die Motionäre schreiben, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in ihren Wahlentscheiden beeinflussen. Die Öffentlichkeit schafft Transparenz, was eine wichtige Voraussetzung für die Ausübung der demokratischen Rechte ist. Das Informationsbedürfnis über die Voten oder die Absenzen einzelner Parlamentsmitglieder kann auch rückblickend entstehen, wenn es den Wählenden beispielsweise darum geht, einen Überblick über die gesamte Legislatur zu erhalten. Es kann deshalb durchaus in ihrem und damit im öffentlichen Interesse liegen, die Information über Absenzen nicht nur aktuell, sondern mittels der veröffentlichten Ratsberichte auch rückblickend zu ermöglichen.

Es ist auch vertretbar, die Absenzen in den veröffentlichten Ratsberichten anders zu behandeln als etwas die Begnadigungen. Bei Begnadigungsgesuchen sind die Akten der Gesuchstellenden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nur der vorberatenden Kommission zugänglich, die Anträge der Kommission werden ausschliesslich den Ratsmitgliedern (und nicht etwa den Medien) zugestellt und die Abstimmung im Kantonsrat bei einem allfälligen Gegenantrag erfolgt geheim (vgl. § 71 und § 74 Abs. 3 GOKR). Die privaten Interessen überwiegen hier das öffentliche Interesse, womit die Geheimhaltung auch in den öffentlichen Ratsberichten berechtigt ist. Bei den Absenzen sprechen aufgrund der bereits bestehenden Öffentlichkeit jedoch keine privaten Interessen gegen eine Publikation. Wir sind einverstanden, Ihrem Rat eine Änderung der Geschäftsordnung zu unterbreiten.

Luzern, 22.11.2011 / Protokoll-Nr: 1279